

FilmFernsehFonds Bayern GmbH
Sonnenstraße 21
80331 München

Eingangsstempel

ANTRAG auf Gewährung einer PROGRAMMPRÄMIE

für gewerbliche Kinos im Rahmen der bayerischen Film- und Fernsehförderung
für den Berichtszeitraum 1. Januar bis 31. Dezember 2020

Einreichfrist: 15. März – 15. April 2021

Für die Gewährung der Programmpremie ist Voraussetzung, dass in dem eingereichten Kinosaal im Jahr 2020 mindestens 240 Vorstellungen gezeigt wurden und in der Zeit vom 1.1. – 16.3.2020 bzw. 2.7. – 1.11.2020 ein regelmäßiger Spielbetrieb stattgefunden hat.

Bitte reichen Sie folgende Unterlagen ein:

- Antragsformular mit Originalunterschrift, 1-fach in Papierform
- USB-Stick mit gespeicherten Dokumenten: 1 x PDF Antragsformular, 1 x PDF Spielplan, 1 x PDF Begleitschreiben (max. 2 Seiten).
Optional: 1 x Ordner mit Begleitmaterialien (PDF-Dokumente oder andere Dateiformate)

Die Einreichung der Unterlagen per E-Mail ist nicht möglich. Nicht fristgerechte oder unvollständig eingereichte Anträge können nicht bearbeitet werden.

1. Antragssteller*innen (Betreiber*innen des Kinos)

Name (Firma)*

Gesetzliche Vertreter

Straße

PLZ, Ort

Website

E-Mail

Telefon, Fax

*erscheint im Fall der Prämierung in dieser Schreibweise auf der Urkunde

Rechtsform Gründungsdatum

Eingetragen im HR in am

Bankverbindung
Name Kreditinstitut

IBAN

BIC/SWIFT

Firmeninhaber*innen/Gesellschafter*innen

Name	Geburtsjahr	Gesellschafter- anteil in %	Rechtsstellung in der Gesellschaft
1			
2			
3			

Frühere Betreiber*innen (falls im Vorjahr ein Wechsel stattfand)

Name	Zeitpunkt des Wechsels
1	
2	
3	

Die Antragssteller*innen sind außerdem Betreiber*innen folgender Kinounternehmen (ggf. Anlage beifügen)

Name	Ort
1	
2	
3	

2. Kino (für das die Programmprämie beantragt wird)

Name

Straße

PLZ, Ort

Website

Einwohnerzahl

Anzahl Leinwände Sitzplätze gesamt

Gesamtbesucherzahlen des Kinos im Jahr 2020/2019 /

Antrag gilt für Saal

Sitzplätze des Saals (Angaben entfallen bei Einzelhäusern)

Besucherzahlen des eingereichten Kinos im Jahr 2020/2019: /

Die Antragssteller*innen erklären sich damit einverstanden, dass der FFF Bayern Auskunft über die Besucherzahlen ihres Kinos bei der FFA einholen kann.

3. Angaben zum Programm

Anzahl Vorstellungen gesamt:	<input type="text"/>	
Anzahl Vorstellungen deutscher Filme:	<input type="text"/>	= <input type="text"/> %
Anzahl Vorstellungen Kinder- und Jugendfilme:	<input type="text"/>	= <input type="text"/> %

4. Einkauf und Wettbewerbssituation

5. Zuwendungen

Das Kino erhält eine/n Zuschuss/Unterstützung

von

--

(z.B. Stadt/Gemeinde/Verein)

in Höhe von

--

für

--

(z.B. Miete, Mietnachlass, Personal, Druckkosten, Anzeigenschaltung etc.)

6. Die Antragssteller*innen unterwerfen sich der freiwilligen Selbstkontrolle

7. Mit der Einholung von Bankauskünften besteht Einverständnis.

8. Die Antragsteller*innen sind damit einverstanden, dass die FilmFernsehFonds Bayern GmbH (FFF Bayern) alle übersandten Unterlagen an die LfA Förderbank Bayern (LfA) und an die Mitglieder des Vergabeausschusses weiterleitet und dass diese Unterlagen inkl. der Begleitmaterialien auch im Falle der Ablehnung des Antrags nicht zurückgegeben werden.

9. Erklärungen

Die Richtigkeit aller Angaben wird versichert. Wissentlich oder fahrlässig unrichtige Angaben berechtigen zum Widerruf des Zuschusses, der die Verpflichtung zur sofortigen Rückzahlung der Zuwendung zuzüglich Zinsen begründet.

Die Antragsteller*innen sind davon unterrichtet, dass das Strafgesetzbuch den Strafbestand des Subventionsbetruges enthält (§ 264 StGB). Förderungshilfen nach der Bayerischen Film- und Fernsehförderung sind Subventionen. Demzufolge sind die Angabe in diesem Antrag sowie in den dazu eingereichten ergänzten Unterlagen subventionserheblich im Sinne § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 (BFBL I S. 2037) und Artikel 1 des Bayerischen Subventionsgesetzes vom 23. Dezember 1976 (GVBL S. 586).

10. Erklärung zum Datenschutz

Es besteht Einverständnis, dass der FFF Bayern und die LfA sowie die von ihnen im Zusammenhang mit der Filmförderung beauftragten Stellen die sich aus den Antragsunterlagen und während des Förderungsverfahrens ergebenden Daten verarbeiten, insbesondere speichern, für Überprüfungen im Rahmen der Förderungen verwenden und untereinander austauschen. Es besteht ferner Einverständnis, dass diese Daten anderen Filmförderungsinstitutionen oder an eine den Förderungsinstitutionen der Filmwirtschaft dienende Zentralstelle übermittelt und von dort an die angeschlossenen Förderungsinstitutionen weitergegeben werden. Durch diese Maßnahme wird der Datenschutz eingeschränkt, ohne sie ist eine Durchführung der Förderung nicht möglich.

Die Antragssteller*innen erklären, die datenschutzrechtlichen Informationen im Rahmen der Antragsstellung beim FFF Bayern zur Kenntnis genommen zu haben. Die DATENSCHUTZERKLÄRUNG ist unter www.fff-bayern.de veröffentlicht.

11. Auskunftserteilung

Der FFF ist berechtigt, den in Nr. 10 Satz 1 und 2 genannten Stellen sonstige Auskünfte im Zusammenhang mit der beantragten Förderung zu erteilen.

12. Öffentlichkeitsarbeit

Die Antragssteller*innen willigen ein, dass im Falle der Förderempfehlung im Rahmen der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit über das Vorhaben berichtet wird und die Informationen in den Publikationen und auf der Homepage des FFF Bayern veröffentlicht werden dürfen. Die Antragssteller*innen verpflichten sich darüber hinaus, die Förderung durch den FFF Bayern im Rahmen der projektbegleitenden Öffentlichkeitsarbeit zu berücksichtigen.

--	--	--

Ort Datum Unterschrift(en), Firmenstempel